



BEITRAGSORDNUNG DES INTERNATIONALEN FUßBALL-CLUB ROSTOCK E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, und ggf. Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die neu festgesetzten Beträge werden immer erst zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Gründet sich eine Abteilung innerhalb eines Kalenderjahres, legt der Vorstand nach Prüfung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben der neuen Abteilung, den Abteilungsbeitrag per Beschluss fest.

§ 3 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Grundbetrag in Höhe von 5,00Eur/Monat.
- (2) Jede Sparte erhebt zuzüglich zum Grundbetrag einen eigenen Abteilungsbeitrag. Die Abteilungsbeiträge sind so kalkuliert, dass die Abteilungsausgaben gedeckt sind.
- (3) Soweit nicht anders mit dem Mitglied vereinbart, wird der Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren zu jedem
 - 15. des Monats
 - des ersten 15. des Quartals
 - des ersten 15. des Halbjahresabgebucht.



(5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen den Mitgliedsbeitrag zum jeweils

- 15. des Monats
- 15. Kalendertag des Quartals.
- 15. Kalendertag des Halbjahres

entrichten.

(6) Die Barzahlung der Mitgliedsbeiträge ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(7) Die fälligen Beträge sind auf folgendes Konto zu entrichten:

Vereinskonto:

Bank: Deutsche Skatbank

IBAN: DE75 8306 5408 0004 9356 08

BIC: GENODEF1SLR

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

(8) Zuzüglich zu dem Grundbeitrag von 5,00€/Monat erheben die Abteilungen folgende Beiträge:

Abteilung	Abteilungsbeitrag
Fußball	12,50 Euro
GirlsUnited	11,00 Euro
Darts	6,00 Euro
Roller Derby	10,00 Euro
Enorm in Form	11,00 Euro
Historisches Hiebfechten	9,00 Euro
Volleyball	10,00 Euro
Tischtennis	10,00 Euro
Basketball	10,00 Euro

Beispiel: Ein Mitglied ist in der Abteilung „Fußball“ und der Abteilung „Darts“ aktiv. Sein/Ihr monatlicher Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

5,00 Euro Grundbeitrag IFC
12,50 Euro Abteilungsbeitrag „Fußball“
6,00 Euro Abteilungsbeitrag „Darts“
23,50 Euro Gesamtbeitrag



§4 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen sind nach Absprache mit dem Vorstand und der Abteilung „Verwaltung & Finanzen“ möglich. Der Verein ist solidarisch mit allen, deren finanzielle Mittel aktuell nicht ausreichen, um den vollen Beitrag zu zahlen. Das Mitglied nimmt selbstständig Kontakt zu einem/einer Vertrauensperson auf.
- (2) Zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel des Vereins, ist ein monatlicher Beitrag von mindestens 5,00€ erforderlich.

§5 Säumige Beiträge und Mahnverfahren

- (1) Sind Mitgliedsbeiträge bis zu 6 Wochen überfällig, wird eine Zahlungserinnerung per E-Mail an das säumige Mitglied versendet. Dem Mitglied wird eine 2-Wochenfrist zur Beitragserstattung gewährt. Eine Mahngebühr wird nicht erhoben.
- (2) Ist nach Ablauf weiterer 2 Wochen der Betrag noch immer säumig, so wird dem säumigen Mitglied eine Mahnung per Post sowie per E-Mail zugestellt. Dem säumigen Mitglied wird eine letzte Frist von 2 Woche zur Begleichung seiner Beiträge gewährt. Dem Mitglied muss des Weiteren mitgeteilt werden, welche Konsequenzen aus weiteren Zahlungsver säumnissen entstehen können (Satzung IFC §9 & 10). Die Mahngebühr entfällt. Das Porto wird dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Zwischen der 10. und der 12. Woche des Zahlungsverzugs muss die Finanzgruppe zusammentreten und über weitere Schritte beraten. Das Mitglied ist davon schriftlich zu unterrichten. Weiter ist dem Mitglied im selben Schreiben zu erklären, dass der Verein sich vorbehält dem Mitglied die Nutzung der Vereinsangebote zu untersagen. Das säumige Mitglied muss innerhalb 7 Tage die fälligen Beiträge entrichten.
- (4) Werden die Beiträge nicht innerhalb der 7-Tages-Frist gezahlt, wird eine Kündigung schriftlich angedroht. Diese wird auf der nächsten Jahresmitgliedsversammlung durch Beschluss wirksam. Der Vorstand kann beschließen, dass das säumige Mitglied aufgrund von Nicht-Entrichtung der Beiträge die Vereinsangebote nicht in Anspruch nehmen darf.



- (5) Werden die säumigen Beiträge vom Mitglied erstattet, hat das Mitglied das Recht alle Vereinsangebote sofort wieder in Anspruch zu nehmen.

§6 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft kann formlos beim Verein beantragt werden.
- (2) Fördermitglieder zahlen mindestens 60€/Jahr.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Weitere Verpflichtungen gegenüber dem Verein entstehen durch die Fördermitgliedschaft nicht.
- (4) Fördermitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte.
- (5) Durch einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds kann auch die Fördermitgliedschaft seitens des Vereins beendet werden, wenn das Fördermitglied gegen §9 Abs. 1 der IFC-Satzung verstoßen hat.

§7 Begriffserläuterung der Beitragsordnung

- (1) Eine Woche entspricht 6 Werktagen. Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt.
- (2) Fällt der erste Tag der Säumigkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der nächste darauffolgende Arbeitstag als erster Tag der Säumigkeit gezählt.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vorstandsvorsitzender

stellvertr. Vorsitzender

Kassenwart